

Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung *

vom 28. November 1988 (Stand 1. Januar 2008)

1. Allgemeines

§ 1 Inhalt

¹ Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über:

1. den Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)¹⁾;
2. * den Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz)²⁾;
3. die Arbeitsplatzförderung;
- 3a. * die Standortförderung;
4. Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;
5. * ...
6. den Arbeitsmarktfonds.

§ 2 Koordination

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine zweckmässige Zusammenarbeit der für die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitsvermittlung, die Berufsberatung und die Sozialhilfe zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden. *

² Er regelt die Zusammenarbeit der staatlichen Arbeitsmarktbehörden mit den privaten Arbeitsvermittlungsstellen.

2. Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung

§ 3 * Arbeitslosenkasse, Arbeitsvermittlungszentren

¹ Der Kanton führt eine öffentliche Arbeitslosenkasse und regionale Arbeitsvermittlungszentren im Sinn des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

¹⁾ SR 837.0

²⁾ SR 823.11

§ 4 Aufgaben der Gemeinden

¹ Jede Politische Gemeinde führt ein Arbeitsamt. *

² Das Gemeindearbeitsamt wirkt bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung mit.

³ ... *

⁴ ... *

§ 5 * Mitwirkung der Arbeitgeber

¹ Die Arbeitgeber melden dem zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum offene Stellen.

§ 6 Bildungsmassnahmen

¹ Der Kanton kann unter den Voraussetzungen von Artikel 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes²⁾ Beiträge an Bildungsmassnahmen leisten. *

² Er kann als Kursträger auftreten oder Berufsschulen und Einrichtungen von Berufsverbänden oder Sozialpartnern mit der Durchführung von Kursen nach Artikel 60 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beauftragen.

³ Er kann sich an Institutionen beteiligen, die sich mit der Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung Arbeitsloser befassen.

§ 7 * Massnahmen bei Kurzarbeit

¹ Der Regierungsrat kann die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die von Kurzarbeit betroffen sind, durch Beiträge unterstützen.

§ 8 * ...**3. Arbeitsplatzförderung, Standortförderung *****§ 9 Beteiligung an Massnahmen des Bundes**

¹ Der Kanton beteiligt sich an beschäftigungspolitischen sowie an regionalpolitischen Massnahmen des Bundes, soweit dessen Leistungen oder Zusicherungen von kantonalen Beiträgen abhängen.

²⁾ SR 837.0

§ 9a * Projekte von regionaler Bedeutung

¹ Der Kanton kann sich an Projekten von regionaler Bedeutung beteiligen, sofern sie von einer Regionalplanungsgruppe oder deren Thurgauer Gemeinden geführt oder unterstützt werden und den Bestrebungen des kantonalen Richtplans entsprechen.

§ 9b * Tourismusförderung

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Tourismusförderung unterstützen, insbesondere durch Beiträge an touristische Organisationen von kantonaler oder regionaler Bedeutung.

§ 9c * Marketing

¹ Der Kanton kann die wirtschaftliche Entwicklung durch geeignete Marketingmassnahmen unterstützen.

§ 10 * Unterstützung von Betrieben

¹ Der Kanton kann die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Betriebe sowie deren tiefgreifende Anpassung an veränderte technologische Bedingungen unterstützen, sofern dadurch attraktive Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung geschaffen werden.

² Solche Unterstützungsmassnahmen bestehen in:

1. Information, Vermittlung oder Beratung;
2. Bürgschaften;
3. Zinskostenbeiträgen.

§ 11 Technologietransfer, Innovationsberatung

¹ Der Kanton kann den Technologietransfer und die Innovationsberatung fördern.

4. Arbeitsmarktliche Massnahmen ***§ 12 *** Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen

¹ Der Kanton führt eine Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen.

² Die Logistikstelle sorgt für das notwendige Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen.

§ 13 * ...

§ 14 * Beschäftigungsmassnahmen

¹ Der Regierungsrat kann die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Massnahmen öffentlicher oder privater, nicht auf Gewinn gerichteter Institutionen durch Beiträge unterstützen, sofern dafür auch Mittel der Arbeitslosenversicherung beansprucht werden können.

² Der Kanton kann Beschäftigungsmassnahmen für Arbeitslose selber durchführen oder geeignete Organisationen damit beauftragen.

§ 15 Finanzierungshilfen

¹ Der Regierungsrat kann zur Erhaltung von Arbeitsplätzen die Gewährung von Bürgschaften, Zinskostenbeiträgen oder Darlehen an Unternehmungen von arbeitsmarktlischer Bedeutung beschliessen, sofern diese danach längerfristig selbständig lebensfähig sind und ohne staatliche Finanzierungshilfen ihren Betrieb einstellen oder stark einschränken müssten.

§ 16 * ...**§ 17 *** ...**§ 18 *** ...**5. Arbeitsmarktfonds****§ 19 *** Errichtung, Zweck

¹ Der Kanton errichtet einen Arbeitsmarktfonds.

² Dieser dient zur Finanzierung der Leistungen des Kantons aus den Verpflichtungen gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und den Massnahmen nach §§ 6, 7, 9, 9a, 10 bis 12 sowie 14 und 15. *

§ 20 Finanzierung

¹ Der Arbeitsmarktfonds wird geöfnet durch:

1. das Vermögen des bisherigen Krisenfonds;
2. Fonds- und Darlehenszinsen;
3. allgemeine Staatsmittel.

§ 21 Darlehen

¹ Der Gesamtbetrag der Darlehen gemäss § 15 wird auf acht Millionen Franken begrenzt.

² Der Grosse Rat kann diesen Betrag erhöhen.

§ 22 Fondszinsen

¹ Der Kanton verzinst das Fondsvermögen zu den Ansätzen für erste Hypotheken der Thurgauer Kantonalbank.

§ 23 * Kantonsbeiträge

¹ Der Arbeitsmarktfonds wird bis zu einem Bestand von 20 Millionen Franken durch jährliche Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln von einem halben Prozent des jeweiligen Staatssteuerertrages gespiesen. Darlehen gemäss § 15 gehören zum Fondsbestand.

² Der Grosse Rat kann diesen Ansatz erhöhen, wenn der Fondsbestand 10 Millionen Franken unterschreitet oder zu erwartende Belastungen eine Erhöhung erfordern.

6. Schlussbestimmungen**§ 24 *** ...**§ 25 *** Tripartite Kommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine tripartite Kommission im Sinn von Artikel 85d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes¹⁾. *

² Er kann zusätzlich Mitglieder mit beratender Stimme bezeichnen.

§ 26 ...²⁾**§ 27** Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft³⁾.

1) SR 837.0

2) Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1989, Seite 93.

3) In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1990.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	28.11.1988	01.07.1990	Erstfassung	3/1989
Erlassitel	14.09.2005	01.01.2006	geändert	38/2005
§ 1 Abs. 1, 2.	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996
§ 1 Abs. 1, 3a.	14.09.2005	01.01.2006	eingefügt	38/2005
§ 1 Abs. 1, 5.	30.09.1996	01.01.1997	aufgehoben	40/1996
§ 2 Abs. 1	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996
§ 3	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996
§ 4 Abs. 1	19.11.2003	01.07.2004	geändert	47/2003
§ 4 Abs. 3	30.09.1996	01.01.1997	aufgehoben	40/1996
§ 4 Abs. 4	30.09.1996	01.01.1997	aufgehoben	40/1996
§ 5	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996
§ 6 Abs. 1	19.11.2003	01.07.2004	geändert	47/2003
§ 7	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996
§ 8	30.09.1996	01.01.1997	aufgehoben	40/1996
Titel 3.	14.09.2005	01.01.2006	geändert	38/2005
§ 9a	14.09.2005	01.01.2006	eingefügt	38/2005
§ 9b	14.09.2005	01.01.2006	eingefügt	38/2005
§ 9c	14.09.2005	01.01.2006	eingefügt	38/2005
§ 10	14.09.2005	01.01.2006	geändert	38/2005
Titel 4.	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996
§ 12	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996
§ 12	19.11.2003	01.07.2004	geändert	47/2003
§ 13	30.09.1996	01.01.1997	aufgehoben	40/1996
§ 14	19.11.2003	01.07.2004	geändert	47/2003
§ 16	30.09.1996	01.01.1997	aufgehoben	40/1996
§ 17	30.09.1996	01.01.1997	aufgehoben	40/1996
§ 18	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996
§ 18	19.11.2003	01.07.2004	aufgehoben	47/2003
§ 19	14.09.2005	01.01.2006	geändert	38/2005
§ 19 Abs. 2	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996
§ 23	24.04.1996	01.01.1997	geändert	18/1996
§ 24	21.03.2007	01.01.2008	geändert	13/2007
§ 24 Abs. 1	20.11.1996	01.04.1997	geändert	48/1996
§ 25	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996
§ 25 Abs. 1	19.11.2003	01.07.2004	geändert	47/2003